

# **Vereinbarung**

**zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings**

**vom 01. März 2006**

Zwischen

**dem Behinderten-Sportverband Berlin e. V.**

und

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)  
und dem AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
- Landesvertretung Berlin -**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Funktionstraining wirkt besonders mit den Mitteln der Krankengymnastik und/oder der Ergotherapie gezielt auf spezielle körperliche Strukturen (Muskeln, Gelenke usw.) der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für bewegungstherapeutische Übungen in der Gruppe verfügen, ein. Neben der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit trägt das Funktionstraining dazu bei, positive Effekte im psychosozialen Bereich, z.B. Steigerung des Wohlbefindens, des Selbstwertgefühls und der sozialen Kontaktfähigkeit, zu erzielen. Für die betroffenen Versicherten stellt das Funktionstraining außerdem eine wirksame Hilfe zur Selbsthilfe – insbesondere zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit für ihre Gesundheit – dar. Sie sollen zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining motiviert werden.

Im vorstehenden Sinne schließen Behinderten-Sportverband Berlin e. V. (im Folgenden BSB genannt) und die Ersatzkassenverbände (VdAK/AEV), vertreten durch die Landesvertretung Berlin folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Ziel der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt gemäß § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX die Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Oktober 2003" (im Folgenden Rahmenvereinbarung).
- (2) Durch das Funktionstraining wird das Ziel verfolgt, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.
- (3) Die Vereinbarung gilt für Funktionstrainingsgruppen<sup>1</sup>, die dem BSB angeschlossen sind, sowie für Versicherte der Ersatzkassen. Eine Übersicht über die dem VdAK/AEV angehörenden Ersatzkassen ist als Anlage 1 beigefügt.
- (4) Dieser Vertrag geht vom Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem BSB und den Ersatzkassen bzw. der Landesvertretung des VdAK/AEV aus.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Vereinbarungspartner**

- (1) Der BSB gewährleistet, dass die Funktionstrainingsgruppen das Funktionstraining nach den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung (vgl. § 1 Abs. 1) ordnungsgemäß durchführen. Er wirkt darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung "Funktionstrainingsgruppe" bezieht sich auf den jeweiligen Verein/örtlichen Träger/die örtliche Arbeitsgemeinschaft, nicht auf einzelne Übungsgruppen.

- (2) Die Ersatzkassen vergüten die Teilnahme ihrer Versicherten am Funktionstraining in anerkannten Funktionstrainingsgruppen als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX.
- (3) Die Ersatzkassen und der BSB haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistungen der Ersatzkassen an weiterführenden Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Der BSB wird deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die örtlichen Funktionstrainingsgruppen den Versicherten der Ersatzkassen entsprechende Bewegungsprogramme anbieten.
- (4) Die Vereinbarungspartner streben eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Sie erklären die Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, zu erörtern und beizulegen.

### **§ 3**

#### **Anerkennung und Überprüfung der Funktionstrainingsgruppen**

- (1) Der BSB verpflichtet sich, die dem BSB angeschlossenen Funktionstrainingsgruppen zu prüfen und die Anerkennungen auszusprechen.
- (2) Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Das Verfahren orientiert sich an den Inhalten der Anlage zur Rahmenvereinbarung.
- (3) Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Funktionstrainings erfolgt durch den BSB. Ziffer 19.1 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (4) Der BSB stellt der Landesvertretung des VdAK/AEV in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, ein Verzeichnis der anerkannten Funktionstrainingsgruppen zur Verfügung. Neu anerkannte Gruppen bzw. Aberkennungen werden unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Die Ersatzkassen und die Landesvertretung des VdAK/AEV sind berechtigt, die beim jeweiligen Mitgliedsverband vorliegenden Unterlagen zur Anerkennung bzw. Überprüfung der Funktionstrainingsgruppen einzusehen. Im Einzelfall ist die Ersatzkasse befugt, die ordnungsgemäße Durchführung des Funktionstrainings während der Übungsveranstaltungen zu prüfen.

### **§ 4**

#### **Gruppengrößen**

Abweichungen von den maximalen Gruppengrößen (vgl. 11.1 und 11.2 der Rahmenvereinbarung) sind der Landesvertretung des VdAK/AEV durch den BSB unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sie gelten als genehmigt, wenn die Landesvertretung nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Die Genehmigung gilt längstens für 12 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden.

## **§ 5 Leistungsumfang**

- (1) Der Leistungsumfang des Funktionstrainings beträgt 12 Monate.
- (2) Bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit/Mobilität durch prozesshaft verlaufende entzündlich rheumatische Erkrankungen (rheumatoide Arthritis, Morbus Bechterew, Psoriasis-Arthritis), schwere Polyarthrosen, Kollagenosen, Fibromyalgie-Syndrome und Osteoporose beträgt der Leistungsumfang 24 Monate.
- (3) Eine längere Leistungsdauer beim Funktionstraining ist nur möglich, wenn die Motivation zur langfristigen Durchführung des Übungsprogramms in Eigenverantwortung krankheits-/behinderungsbedingt nicht oder noch nicht gegeben ist und eine Bescheinigung nach Ziffer 15.2 der Rahmenvereinbarung vorliegt. Ein aus anderen Gründen resultierender Motivationsmangel zur eigenverantwortlichen Weiterführung von Funktionstraining schließt eine Verlängerung der Leistung zu Lasten der Ersatzkassen aus.
- (4) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung ist von den Ersatzkassen gemäß Ziffer 1.2 der Rahmenvereinbarung zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Funktionstraining durchgeführt wurde.
- (5) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Ersatzkasse.

## **§ 6 Verordnung von Funktionstraining**

- (1) Funktionstraining wird durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck verordnet. Ziffer 15 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (2) Funktionstraining kann wiederholt verordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen.
- (3) Es ist nicht zulässig, dass eine Funktionstrainingsgruppe die Durchführung ärztlich verordneten Funktionstrainings von einer Mitgliedschaft in ihrer Gruppe abhängig macht.

## **§ 7 Prüfung und Genehmigung der Verordnung**

- (1) Die ärztliche Verordnung ist durch den Versicherten der leistungspflichtigen Ersatzkasse vor Beginn des Funktionstrainings zur Genehmigung vorzulegen. Die Ersatzkasse kann die Verordnung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) nach § 275 Abs. 1 Nr. 2 SGB V prüfen lassen.

- (2) Die Leistungspflicht der Ersatzkasse beginnt erst, wenn der Funktionstrainingsgruppe die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Ersatzkasse vorliegt. Aus diesem Grunde ist die Funktionstrainingsgruppe nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht von der Ersatzkasse genehmigt sind.

## **§ 8 Vergütung**

- (1) Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach der vereinbarten Liste der zu zahlenden Vergütungen (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für das Funktionstraining notwendigen Sportgeräte sind von der Funktionstrainingsgruppe zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung.

## **§ 9 Verwendung des Institutionskennzeichens**

- (1) Jede Funktionstrainingsgruppe verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit den Ersatzkassen verwendet.
- (2) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen.

Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Mitteilungen an die Ersatzkassen oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.

- (3) Abrechnungen mit den Ersatzkassen erfolgen ausschließlich unter diesem IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Ersatzkassen anzugeben ist.

Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK werden von den Ersatzkassen abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem der Ersatzkasse unbekanntem IK.

Die bei der SVI gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind verbindlich für die Abrechnung durch die Ersatzkassen.

## **§ 10 Abrechnungsregelung**

- (1) Die Funktionstrainingsgruppe rechnet die Vergütungen mit der Ersatzkasse ab. Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:
- Rechnungs-/Belegnummer, IK
  - Abrechnungsdaten mit Angabe der Positionsnummer/n (vgl. Anlage 2)
  - ärztliche Verordnung

- Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Ersatzkasse
- Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster - vgl. Anlage 3)
- Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung, ggf. Sammelrechnung).

Bei maschineller Abrechnung ist den rechnungsbegründenden Unterlagen ein Belegzettel beizufügen.

- (2) Eine Sammelabrechnung ist möglich. Sie soll neben dem IK zusätzlich folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung der Ersatzkasse und der zuständigen Geschäftsstelle,
  - die Namen der Versicherten,
  - Angabe der jeweiligen Versicherten-Nummer und des Status (z.B. 1, 3 oder 5),
  - Daten der Tage, an denen die/der Versicherte am Funktionstraining teilgenommen hat,
  - Teilnahmebestätigungen der Versicherten.
- (3) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Ersatzkasse der Funktionstrainingsgruppe die eingereichten Unterlagen unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurück geben.
- (4) Sofern bei den Ersatzkassen unterschiedliche Stellen für die Antragsbearbeitung und Abrechnung zuständig sind, informieren diese die Funktionstrainingsgruppen bzw. den BSB über die Anschriften ihrer Abrechnungsstellen.
- (5) Überträgt eine Funktionstrainingsgruppe die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat die Funktionstrainingsgruppe die Landesvertretung des VdAK/AEV unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Der Landesvertretung ist der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, sich zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Die Funktionstrainingsgruppe ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich.

Hat die Funktionstrainingsgruppe der Abrechnungsstelle eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Ersatzkassen. Wird der Abrechnungsstelle die Inkasso-Vollmacht entzogen, muss die Funktionstrainingsgruppe dies der Landesvertretung unverzüglich mitteilen.

Überträgt eine Funktionstrainingsgruppe die Abrechnung dem BSB, so werden die Einzelheiten mit der zuständigen Landesvertretung der Ersatzkassen gesondert vereinbart.

- (6) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des jeweiligen Leistungsumfanges (§ 5). Die Funktionstrainingsgruppen können verlangen, dass jeweils zum 30.06. und 31.12. eine Zwischenabrechnung durchgeführt wird. Der ersten Zwischenabrechnung sind die Verordnung, die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung und die Teilnahmebestätigung beizufügen, bei weiteren Zwischenabrechnungen Fotokopien dieser rechnungsbegründenden Unterlagen.

- (7) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von den Ersatzklassen benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Die Funktionstrainingsgruppen haben die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) einzuhalten. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen. Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Schweigepflicht.
- (2) Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber dem/der verordnenden Arzt/Ärztin und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), soweit sie zur Verordnung und Durchführung des Funktionstrainings erforderlich sind.
- (3) Die Funktionstrainingsgruppen verpflichten ihre MitarbeiterInnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

## **§ 12 Haftungsfragen**

Die Funktionstrainingsgruppen haben eine pauschale Unfallversicherung für die TeilnehmerInnen an den Übungsveranstaltungen abzuschließen, sofern nicht bereits eine anderweitige Versicherung besteht. Der Abschluss dieser Versicherung ist gegenüber der anerkennenden Stelle nach § 3 Abs. 1 nachzuweisen.

## **§ 13 Qualitätssicherung**

- (1) Die Funktionstrainingsgruppen verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Funktionstrainings. Hierzu dienen sowohl externe Maßnahmen der Ersatzkassen als auch interne Maßnahmen der Funktionstrainingsgruppen. Die Funktionstrainingsgruppen setzen standardisierte Dokumentationen für alle Qualitätsdimensionen ein.
- (2) Interne Qualitätssicherung dient der Sicherung einer kontinuierlichen hohen Qualität der Erbringung des Funktionstrainings mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität. Damit sind die kontinuierliche Problemerkennung und Verbesserung des Funktionstrainings ebenso verbunden wie die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01. März 2006 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende – frühestens zum 30. Juni 2007 – schriftlich gekündigt werden.
  
- (2) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden.

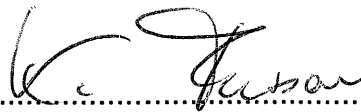
**§ 15**  
**Rahmenvereinbarung**

Für den Fall, dass es von Seiten der Parteien der Rahmenvereinbarung zu einer Änderung der Rahmenvereinbarung kommt, erklären der BSB und der VdAK/AEV, Landesvertretung Berlin, grundsätzlich Ihre Absicht, die neuen Regelungen der (dann) geänderten Rahmenvereinbarung als Grundlage gemäß § 1 Abs. 1 für die vorliegende Vereinbarung zu übernehmen. Diese Anpassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

**§ 16**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Berlin, den 21.02.2006



.....  
Behinderten-Sportverband Berlin e. V.



.....  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)  
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
- Der Leiter der Landesvertretung Berlin -

**Anlagen**

- Anlage 1 - Mitgliedskassen des VdAK/AEV
- Anlage 2 - Vergütungsvereinbarung Funktionstraining
- Anlage 3 - Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)



## Anlage 1

zur

**Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings vom  
01. März 2006 (Vereinbarung Funktionstraining - VdAK/AEV)**

### Mitgliedskassen des VdAK

- |                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| • Barmer Ersatzkasse                 | BARMER |
| • Deutsche Angestellten-Krankenkasse | DAK    |
| • Techniker Krankenkasse             | TK     |
| • Kaufmännische Krankenkasse - KKH   | KKH    |
| • Hamburg Münchener Krankenkasse     | HMK    |
| • HEK - Hanseatische Krankenkasse    | HEK    |
| • Handelskrankenkasse                | hkk    |

### Mitgliedskassen des AEV

- |  |     |
|--|-----|
| • Gmünder ErsatzKasse (GEK)                  | GEK |
| • HZK - Krankenkasse für Bau- und Holzberufe | HZK |
| • KEH Ersatzkasse                            | KEH |

## Anlage 2

zur

**Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings vom 01. März 2006 (Vereinbarung Funktionstraining - VdAK/AEV)**

### **Vergütungsvereinbarung Funktionstraining:**

#### 1. Trockengymnastik

Die Ersatzkassen vergüten die Trockengymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem

**Betrag von 3,20 Euro (Pos.-Nr. 704506)**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

#### 2. Wassergymnastik

Die Ersatzkassen vergüten die Wassergymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem

**Betrag von 5,10 Euro (Pos.-Nr. 704505)**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

3. Die vorgenannten Vergütungen können von der Funktionstrainingsgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 28. Februar 2006 abgegeben wurde.

4. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01. März 2006 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.06.2007, schriftlich gekündigt werden.

**Anlage 3**

**zur**

**Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings vom  
01. März 2006 (Vereinbarung Funktionstraining - VdAK/AEV)**

**Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)**

## Anlage 2

zur

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings vom  
01. März 2006 (Vereinbarung Funktionstraining: BSB Berlin e.V. - vdek)

### Vergütungsvereinbarung Funktionstraining:

#### 1. Trockengymnastik

Die Ersatzkassen vergüten die Trockengymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem

**Betrag von 4,00 Euro (Pos.-Nr. 704506)**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

#### 2. Wassergymnastik

Die Ersatzkassen vergüten die Wassergymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem

**Betrag von 5,20 Euro (Pos.-Nr. 704505)**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

3. Die vorgenannten Vergütungen können von der Funktionstrainingsgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung **nach dem 30. Juni 2014** abgegeben wurde.

4. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **01. Juli 2014** in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende, **frühestens zum 31. Dezember 2016**, schriftlich gekündigt werden.